

Amtliche Bekanntmachungen



der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

20. Jahrgang

23. Juli 2014

Nr. 2

INHALT:

Seite

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Zentrale Ordnung

Zweite Änderungssatzung zur Grundordnung der Europa-Universität Viadrina
Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 in der Fassung vom 16.07.2014

1

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharmstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4566, ambek@europa-uni.de

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Zentrale Ordnung

Aufgrund von § 5 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.06.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 3/2013, S. 1) hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Änderung der Grundordnung erlassen¹:

Zweite Änderungssatzung zur Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011

In der Fassung vom 16.07.2014

Artikel 1

1. § 4 wird durch folgende zwei Absätze ersetzt:

„(1) In den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen. Die Studierenden verfügen in Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre über einen Stimmenanteil von mindestens 30 Prozent.

(2) In Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren unmittelbar betreffen, verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen. In Angelegenheiten, die die Entscheidung über Habilitationen, die Berufung von Professorinnen und Professoren oder die Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unmittelbar betreffen, verfügen Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, welche sich nach § 46 Absatz 1 Satz 2,

¹ Der Stiftungsrat hat mit Verfügung vom 23.07.2014 seine Genehmigung erteilt.

Absatz 2 BbgHG bewährt haben, über die Mehrheit der Stimmen.“

2. In § 9 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei der Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre erhöht sich der Zählwert/Gewichtungsfaktor der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf 3, der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Studierenden auf 6, der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 2 und der Stimme jedes Mitglieds aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals auf 1.“

3. In § 10 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„Bei den Stellungnahmen zu den Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten (Absatz 3, Nr. 1) und bei den Entscheidungen in grundsätzlichen Fragen des Studiums (Absatz 3, Nr. 2) erhöht sich der Zählwert/Gewichtungsfaktor der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf 3, der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Studierenden auf 6, der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 2 und der Stimme jedes Mitglieds aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals auf 1.“

4. In § 12 Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei der Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans erhöht sich der Zählwert/Gewichtungsfaktor der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf 3, der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Studierenden auf 6, der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 2 und der Stimme jedes Mitglieds aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals auf 1.“

5. In § 13 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„Bei den Erlassen zu den Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten (Absatz 5, Nr. 1) und bei der Mitwirkung an der Evaluation und Koordination von Lehre in der Fakultät (Absatz 5, Nr. 6) erhöht sich der Zählwert/Gewichtungsfaktor der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf 3, der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Studierenden auf 6, der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 2 und

der Stimme jedes Mitglieds aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals auf 1.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.